

Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Innen- und Außenbereich für den FV Löbtauer Kickers 93 e.V. (Stand 01.10.2020)

Das Hygienekonzept gilt für alle Nutzungen von Sportstätten, welche der FV Löbtauer Kickers 93 e.V. durch die Verwaltung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (EBS) zur Nutzung zugewiesen bekommen hat, ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 25. August 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt werden von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygienekonzeptes umzusetzen. Jede Nutzergruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Vorsitzender, Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Nutzergruppe oder dem Veranstalter. Für die Kontaktnachverfolgung ist das zur Verfügung gestellte Formular „Registrierung zur Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit COVID19“ durch die Nutzer vollständig auszufüllen und bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen. Zur Vereinfachung und aus Umweltschutzgründen dürfen die Trainer die SpielerPlus-App zur Nachverfolgung der Trainings- und Spieltagsteilnehmer nutzen und angeforderte Listen auf Grundlage dieser Aufzeichnungen nachreichen. Personen, die keine Mitglieder der jeweiligen Mannschaft sind (Eltern, Zuschauer) müssen extra registriert werden. Zur Vereinfachung sollte ihnen der Zutritt zum Trainingsgelände verwehrt werden.
- 2a) Während der Baumaßnahmen am Sportgelände an der Saalhausener Straße ist Eltern und Zuschauern der Zutritt zum kleinen Spielfeld nicht gestattet. Zudem ist auch das Betreten des Baustellengeländes verboten!
3. Der FV Löbtauer Kickers 93 e.V. übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang „Coronavirus-Nutzungsregeln für Sportstätten“ ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.
 - Wird der Mindestabstand in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten unterschritten, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten. Die daraus resultierenden Kapazitätseinschränkungen sind dadurch zu kompensieren, dass die Nutzer bereits umgezogen zum Sportbetrieb erscheinen und ohne Duschnutzung die Sportstätte wieder verlassen.
 - Die Anwesenheit von zusätzlichen Personen vor, während und nach dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist auf das Mindestmaß zu beschränken und die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
 - Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
 - Während des Trainings ist ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
 - Trainingsgeräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer zu reinigen.
 - Personen mit Covid-19-Verdacht, wie z. B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
 - Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig unter Einhaltung der Hygieneregeln.
 - Für alle Nutzungen in geschlossenen Sporthallen und Sporthallen existiert ein Lüftungskonzept (Anlage 2), welches eine gesteigerte Frischluftzufuhr ermöglicht. Dieses Lüftungskonzept regelt die notwendigen Maßnahmen (Querlüften bzw. Luftmenge der Lüftungsanlage) und die Verantwortlichkeiten. Bei nicht ausreichender Frischluftzufuhr während der Nutzung ist zwischen den einzelnen Nutzungen eine Lüftungspause einzulegen.

4. Sportveranstaltungen mit Publikum: Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Besuchern ist zu achten. Bei Veranstaltungen mit lautem Jubel, Gesängen usw. ist der Mindestabstand zwingend einzuhalten oder zu vergrößern. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes (z. B. am Einlass, beim Erwerb von Speisen und Getränken o. ä.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Die Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind in ihrer aktuellen Fassung durch den Nutzer zu beachten und umzusetzen.

Vorstand des FV Löbtauer Kickers 93 e.V. im Oktober 2020